

Zur heutigen Schulbewegung : Schulkampf in Sicht?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-526112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bur heutigen Schulbewegung.

(Schulkampf in Sicht?)

Ein Viertes aus Italien. Dr. Jos. Massarette in Rom schreibt der gediegenen „Allg. Rundschau“ von Dr. A. Kaufen in München also:

„Durch das Gesetz Casati vom Jahre 1859 wurde ausdrücklich bestimmt, daß der Religionsunterricht für alle Schüler obligatorisch ist, ausgenommen jene, für welche die Eltern um Dispensierung eingekommen sind. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß dieser Unterricht in der Schule erteilt werde durch Lehrkräfte, die der Provinzial-Schulrat dazu für geeignet hält.

Hat diese Bestimmung noch gesetzliche Kraft, nachdem das Gesetz Coggino von 1877 nur den Unterricht über die Elementar begriffe der Rechte und Pflichten der Menschen und Bürger verlangt hat? Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Durch das Unterrichtsgesetz Coggino wurde das Gesetz Casati nicht völlig abgeschafft, sondern umgeändert. Bei den Debatten über ersteres erklärte Coggino selbst, wie auch der Berichterstatter Bianciani, daß nach wie vor den Gemeinden die Verpflichtung obliege, in den Primärschulen Religionsunterricht zu erteilen. Diesen Standpunkt vertrat auch der Staatsrat in Duzenden von Fällen.

Trotzdem also noch immer der Religionsunterricht gesetzlich seinen wohlberechtigten Platz im Schulprogramm hat, was natürlich den Antiklerikalen längst ein Dorn im Auge ist, wollte der Unterrichtsminister Rava auf dem Verwaltungswege stillschweigend den Katechismus aus der Schule entfernen, indem er in seiner vor zwei Monaten bekannt gewordenen neuen Schulverordnung des Religionsunterrichts, als zum Lehrplan gehörig, mit keinem Worte Erwähnung tat. Folgenden dem Gesetz entsprechenden Artikel des alten Reglements ließ er einfach weg: „Die Gemeinden müssen für den Religionsunterricht der Kinder jener Eltern, die es verlangen, sorgen, und zwar an vom Provinzial-Schulrat festgesetzten Tagen und Stunden; sie müssen denselben erteilen lassen durch die zu diesem Zweck geeignet erscheinenden Lehrkräfte oder durch andere Personen, die der Schulrat als geeignet anerkannt hat.“ Indem so Rava sich vor der Loge beugte und über das Gesetz hinwegsetzte, unbekümmert um die Gewissensfreiheit der großen Mehrheit der Italiener, gab sein Vorgehen Anlaß zu einer allgemeinen Protestbewegung der Katholiken, wobei es sich auch zeigte, daß in weiten Massen des Volkes reiche Kräfte katholisch-kirchlicher Energie verborgen sind, die zu wecken und zu mehren der italienische Volksverein sich zur dankbaren Aufgabe gemacht hat.

Und gewiß wird man zum Teil eine Frucht der zahlreichen imponierenden Kundgebungen der katholischen Staatsbürger in dem Votum des Staatsrats sehen, der am 12. Dezember sich in seiner Mehrheit gegen das als ungesetzlich zu tadelnde Vorgehen des Unterrichtsministers Rava aussprach.

Nunmehr arbeitet die Loge darauf hin, durch Gesetz zu erreichen, was durch ihres Sakaien Reglement nicht erlangt werden konnte. Binnen kurzem soll die Kammer zu der noch immer die Gemüter in Aufregung

haltenden Frage des Religionsunterrichtes in den Volksschulen Stellung nehmen. Es ist kaum zu erwarten, daß sich eine Mehrheit für die Abschaffung findet.

Unterdessen haben verschiedene antikirchliche Gemeinderäte, so der in Padua, den Katechismus hinausdekretiert. Auch der römische Gemeinderat hat mit 61 gegen 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen Parlament und Kammer aufgefordert, möglichst bald durch Gesetz die Schule von jeglichem konfessionellen Unterricht zu befreien. Man darf auf die weitere Entwicklung gespannt sein." —

Bum Arner Schulberichte.

Dem Schulberichte pro 1906—07 entnehmen wir folgendes:

In 25 Gemeinden gab es 19 Unter-, 11 Mittel- und 23 Oberschulen, worunter 11 sechsklassige, 6 vierklassige, 14 dreiklassige, 20 zweiklassige und 13 einklassige, total 64 Schulen. Knabenschulen gab es 15, Mädchenschulen 15 und gemischte 34, total 64. In der Alltagschule waren 1573 Knaben und 1576 Mädchen, in der Wochenschule 81 Knaben und 96 Mädchen. Schulversäumnisse gab es total 28579 halbe Tage, wovon 15768 wegen Krankheit und 11513 entschuldigte. Nie gefehlt haben 611 Kinder und **nur 1—2 Mal** 526 Kinder. —

Ganzjahr- und Ganztagschule besaßen Altdorf, Flöhlen und Göschenen; Ganzjahr und Halbtagschule gab es keine; Halbjahr- und Ganztagschule an 5, Halbjahr- und Halbtagschule an 17, Sommer-Ganztagschule an 3, Sommer-Halbtagschule an 14, obligatorische Sommerschule an 12 und fakultative Sommerschule an 14 Orten. —

Von der **Tätigkeit der Schulräte** gilt folgendes: Keine Mahnungen erließen Andermatt und Realp; keine Vorberufungen: Andermatt, Bauen, Hospenthal, Realp, Schattdorf, Seedorf, Sifikon und Spiringen, keine Strafen: Andermatt, Hospenthal, Realp, Schattdorf, Seedorf und Spiringen; dem Strafrichter überwiesen: gar niemand; Vorberufungen hatte Altdorf 36, Erstfeld 33, Silenen 14 u. Strafen fällte der Schulrat Bürglen 26, der von Erstfeld 24, der von Silenen 14, der von Seelisberg 12 u. aus. — **Sitzungen** der Schulräte: Altdorf 22, Erstfeld, Seelisberg und Wassen je 16, Bauen und Silenen je 9, Göschenen 7, Bürglen, Flöhlen und Sifikon je 6, Andermatt, Gurtellen, Isental, Seedorf und Unterschächen je 5. Von Realp sind nur 2 Sitzungen bekannt und von Spiringen gar keine. **Schulbesuche der Präsidenten**: Wassen 14, Silenen 12, Isental 8, Seedorf 7, Andermatt, Erstfeld, Hospental und Seelisberg je 6, Attinghausen, Bürglen, Realp, Schattdorf, Spiringen und Unterschächen je 5, Göschenen verzeichnet keinen, Sifikon und Flöhlen sagen „oft“ u. in Altdorf „öfters“. Schulbesuche durch einen Schulrat oder einen Ausschuss findet man 3—12. —